

ZG_OBERGERICHT Z2 2023 10 vom 11. Mai 2023

ZG Obergericht, 2023-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_Z2_2023_10

FR: ZG_OBERGERICHT Z2 2023 10 du 11 mai 2023

IT: ZG_OBERGERICHT Z2 2023 10 del 11 maggio 2023

Regeste

Forderung aus Urheberrecht | Urheberrecht

Erwägungen

E. 1

Die beklagte Partei sei zu verpflichten, der Klägerin CHF 300.40 gemäss den Forderungen aus dem Jahre 2022 zu bezahlen, zzgl. Zins zu 5 % seit 21.11.2022.

E. 2

Am 8. März 2023 reichte die Beklagte einen Zahlungsbeleg über die vollständige Begleichung der Forderung inklusive aufgelaufener Zinsen ein (CHF 304.80, Valuta 8. März 2023 [act. 4 und 4/1]).

E. 3

Mit Eingabe vom 20. März 2023 anerkannte die Klägerin, dass die Forderung samt Zinsen am 8. März 2023 getilgt wurde (act. 6 Rz 4). Bezogen auf die Festsetzung und Verteilung der Prozesskosten machte sie geltend, die Beklagte habe reichlich Zeit und Gelegenheit gehabt, die eingeklagten Rechnungen vom 4. Januar 2022 sowie 4. Februar 2022 zu begleichen und damit den mit Kosten verbundenen Prozess zu verhindern. So habe die Klägerin im vorliegenden Fall erst nach knapp einem halben Jahr der Fälligkeit der Forderung diese klageweise eingefordert. Ausserdem sei die beklagte Partei vor Einreichung der Klage gar etliche Male auf die noch offene Forderung hingewiesen worden: Der Klage sei eine erste Mahnung vom 26. Juli 2022, eine zweite Mahnung vom 14. Oktober 2022 sowie eine letzte Zahlungsaufforderung vom 8. November 2022 vorausgegangen. Somit könne aufgezeigt werden, dass sich die beklagte Partei lange Zeit nicht um eine Bezahlung der Rechnung bemüht habe. Wie der beigelegten Kostennote entnommen werden könne, sei der zeitliche Aufwand der Klägerin erheblich gewesen. So habe die Klägerin trotz des relativ geringen Streitwerts in der vorliegenden Angelegenheit die Klage im ordentlichen Verfahren führen und damit die Klage substantiiert begründen müssen. Sie habe eine Klage von sieben Seiten mit sechs Beilagen eingereicht. Das Gericht werde darum ersucht, die ausgewiesenen Arbeiten bei der Bemessung der Parteientschädigung zu berücksichtigen (act. 6 Rz 6-8). Die Beklagte liess sich dazu nicht mehr vernehmen.

E. 4

Nachdem die Beklagte die Forderung in der Gesamthöhe von CHF 300.40, zuzüglich CHF 4.40 entsprechend dem Zins von 5 % seit 21. November 2022, am 8. März 2023 beglichen hat, ist das Verfahren als gegenstandslos geworden abzuschreiben (Art. 242 ZPO; Urteil des Bundesgerichts 5A_51/2013 von 10. November 2014 E. 3.3 m.w.H.).

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beklagten aufzuerlegen und diese ist zu verpflichten, der Klägerin eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

E. 5.1

Bei einem Streitwert von CHF 300.40 beträgt die Spruchgebühr gemäss § 11 Abs. 1 KoV OG CHF 100.00 bis 200.00. Nachdem die Beklagte die Forderung samt Zinsen umgehend nach Klageeinreichung getilgt hat, rechtfertigt es sich, die Gebühr auf CHF 100.00 festzusetzen (§ 3 Abs. 1 lit. c und § 5 Abs. 1 KoV OG).

E. 5.2

Die Höhe der Parteientschädigung richtet sich nach der Verordnung des Obergerichts über den Anwaltstarif (AnwT). Bei einem Streitwert von bis zu CHF 5'000.00 beträgt das Grundhonorar 25 % des Streitwertes, mindestens aber CHF 200.00 (§ 3 Abs. 1 AnwT). Bei einem Streitwert von CHF 300.40 beträgt das Grundhonorar somit CHF 200.00. Gründe für eine Erhöhung dieses Grundhonorars sind nicht ersichtlich. Zwar reichte die Klägerin nebst der Klage noch eine weitere, eineinhalbseitige Stellungnahme ein. Diese befasst sich jedoch hauptsächlich mit der Höhe der Parteientschädigung. Zudem fand weder ein zweiter Schriftenwechsel noch eine Hauptverhandlung statt. Der objektiv erforderliche Aufwand war somit äusserst gering, insbesondere für ein ordentliches Verfahren. Im Übrigen ist zu beachten, dass die Rechtsanwältin der Klägerin diese in einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle vertritt und dabei ihre Rechtsschriften jeweils nur geringfügig in Bezug auf die konkreten Zahlen und die restlichen Daten anpassen muss. Das von der Klägerin geltend gemachte Honorar in der Höhe von CHF 1'805.00 ist deshalb zu hoch und entsprechend herabzusetzen. Zum Grundhonorar hinzuzurechnen sind gemäss §§ 25 und 25a AnwT eine Auslagenpauschale von 3 % sowie die Mehrwertsteuer von 7,7 %, woraus eine Parteientschädigung von gerundet CHF 220.00 (inkl. MWST) resultiert. Beschluss